





2. die Richtlinie kein objektives Kriterium vorsieht, den Zugang zu den Daten und deren Nutzung zur Verfolgung schwerer Straftaten zu beschränken.
3. die RL die Dauer der Vorratsdatenspeicherung festlegt ohne zwischen Datenkategorien anhand betroffener Personen oder nach Maßgabe des Nutzen der Daten zu differenzieren.
4. die RL keine hinreichenden Garantien zum Schutz vor Mißbrauchsrisiken enthält.
5. die RL keine Speicherung der Daten im Unionsgebiet vorschreibt.

Bemerkenswert sind insbesondere die Punkte 1 und (weniger einschneidend auch) 3. Hier scheint der EuGH eine weitere Differenzierung in den Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung anhand objektiver Kriterien im Hinblick auf Kommunikationsmittel und Datenkategorien sowie die Dauer der Speicherung für erforderlich zu halten, die sich in dieser Form bislang im Urteil des BVerfG und in den Schlussanträgen des GA noch nicht finden. Das Urteil enthält allerdings darüber hinausgehend keine konkreteren Vorgaben für den Unionsgesetzgeber. Gemeint sein könnte damit eine Art "anlassbezogener VDS" (Abstellen auf "bestimmten Zeitraum", "bestimmtes geografisches Gebiet" und/oder "bestimmten Personenkreis!"), was ein Paradigmenwechsel wäre. Wie das in der Praxis aussehen könnte, ist noch nicht absehbar. Gerade zu diesem Punkt sind erhebliche Diskussionen über das Gemeinte zu erwarten.

Zur Speicherfrist beschränkt sich der EuGH auf die Aussage, dass ihre Festlegung auf objektiven Kriterien beruhen muss, die gewährleisten, dass sie auf das absolut Notwendige beschränkt wird. Offen bleibt damit, ob 6 Monate als Untergrenze oder 24 Monate als Obergrenze für bestimmte Konstellationen noch zulässig sein könnten. Auch hier dürften erhebliche Auslegungsfragen entstehen.

Nicht aufgenommen hat der EuGH den Vorschlag des Generalanwalts, die Wirkungen der Feststellungen der Ungültigkeit auszusetzen, bis der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, die Richtlinie der Charta gemäß auszugestalten. Dazu hat er keinen Grund gesehen. Die Richtlinie ist demnach ex tunc nichtig.

Für das Vertragsverletzungsverfahren gegen DEU folgt daraus, dass mangels gültiger Richtlinie keine Umsetzungspflicht mehr verletzt werden kann und KOM daher ihre Klage gegen DEU zurücknehmen oder das Verfahren für erledigt erklären müsste. Für eine neue Richtlinie liegt das Initiativmonopol bei KOM. Die Umsetzungsgesetze in anderen MS bleiben aber gültig, soweit sie mit der nun einschlägigen Regelungen der RL 2002/58 und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts vereinbar sind.